

Satzung des Vereins
"Kinderstübchen e.V."

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.11.2022.
Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter der Registernummer VR3494FF.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kinderstübchen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 15377 Waldsiedersdorf, Am Buchhorst 3.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung der pädagogischen Arbeit mit Kindern. Der Verein bezweckt dabei explizit
 - a. die Erfüllung eines eigenständigen, altersgerechten und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrages und
 - b. die Umsetzung einer pädagogischen Konzeption, die neben den Grundsätzen der Reggio-Pädagogik auch die Grundsätze der elementaren Bildung und Richtlinien zur Kontrolle der Qualität der pädagogischen Arbeit beinhaltet.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreibung und Unterhaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder von 0-12 Jahren in Waldsiedersdorf verfolgt.
- (4) Die Selbstverwaltung der Kinderbetreuungseinrichtung erstreckt sich auf organisatorische, finanzielle und grundsätzliche inhaltliche Angelegenheiten und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins unterstützt, kann ordentliches oder förderndes Mitglied werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Der Vorstand kann die Aufnahme schriftlich ablehnen.
- (3) Die Mitgliedsrechte treten nach Zahlung des ersten Beitrages in Kraft. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Auch Angestellte des Vereins können Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Tod oder
 - c. durch Ausschluss.
- (6) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

kündigen.

- (7) Sollte ein Mitglied unbekannt verziehen oder wird der fällige Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet, endet die Mitgliedschaft.
- (8) Ein Ausschluss kann nur bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat (Posteingang) nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Verein trägt sich durch
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden und
 - c. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Zur Festsetzung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
- (3) Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind in der vom Verein getragenen Betreuungseinrichtung haben, zahlen ihre Beiträge monatlich zusammen mit den Betreuungs- und Verpflegungskosten. Alle anderen Mitglieder zahlen ihre Beiträge jährlich nach Zahlungsaufforderung bis spätestens zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung der Beiträge befristet erlassen oder mindern.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet zum Beispiel über:
 - a. die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - b. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - c. die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kinderbetreuungseinrichtung,
 - d. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - e. Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - f. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - g. die Beitragsordnung des Vereins,
 - h. Satzungsänderungen und
 - i. die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Buchführung einschließlich Jahresabschluss sind 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Über das Ergebnis haben die Rechnungsprüfer vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.

- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, mit Ausnahme der Fördermitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Blockwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag abweichende Verfahren beschließen.
- (7) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden und 3 Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit. Scheiden 2 oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Neuwahl des gesamten Vorstandes erfolgt.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b. Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und Erstellung des Jahresberichtes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
 - d. Personalführung (u.a. Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen), soweit diese Aufgaben nicht auf die Leitung der Einrichtung übertragen wurden,
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens und
 - f. Festlegung und regelmäßige Anpassung der Entgeltordnung der Kinderbetreuungseinrichtung.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf zur Vorbereitung von Entscheidungen fachkundige Personen berufen, die nicht dem Vorstand angehören. Sofern Art und Umfang der Geschäfte des Vereins dies erfordern, kann der Vorstand Geschäftsführer bestellen.
- (9) Der Vorstand tagt regelmäßig und nach Bedarf, aber mindestens einmal halbjährlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

- (10) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären. Telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (11) Beschlüsse, die Personalangelegenheiten und Befugnisse der Leitung der Betreuungseinrichtung betreffen, werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst, erfordern jedoch die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
- (12) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Änderungen der Satzung oder des Zwecks des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Änderungen der Satzung müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung abgestimmt werden und wenn auf diesen Tagesordnungspunkt explizit in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung der bestehenden Pflichten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Die Anfallberechtigten sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins festzulegen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.